



Formelle Bemerkungen des EDSB zu einem Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/253 in Bezug auf durch schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren ausgelöste Warnmeldungen und für die Kontaktnachverfolgung von exponierten Passagieren mithilfe von Reiseformularen

1. Einleitung und Hintergrund

- Die folgenden Bemerkungen betreffen den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/253 in Bezug auf durch schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren ausgelöste Warnmeldungen und für die Kontaktnachverfolgung von Passagieren mithilfe von Reiseformularen sowie dessen Anhang („der Vorschlag“).
- Diese Bemerkungen werden als Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 21. Juni 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (die „EU-DSVO“) abgegeben.¹ Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-Datenschutzverordnung unberührt.
- Wie in dem Vorschlag erläutert, wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/858 der Kommission vom 27. Mai 2021² der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/253 der Kommission vom 13. Februar 2017 geändert³, indem eine technische Infrastruktur eingerichtet wurde, die den sicheren, zeitnahen und

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2021/858 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/253 in Bezug auf durch schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren ausgelöste Warnmeldungen und für die Kontaktnachverfolgung von Passagieren mithilfe von Reiseformularen (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 106).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/253 der Kommission vom 13. Februar 2017 zur Festlegung von Verfahren für Warnmeldungen als Teil des im Hinblick auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren und für den Informationsaustausch, die Konsultation und die Koordinierung der Reaktion auf solche Gefahren gemäß dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Frühwarn- und Reaktionssystems (ABl. L 37 vom 14.2.2017, S. 23).

wirksamen Austausch personenbezogener, über ein Reiseformular („PLF“) erhobener Daten zwischen den für das Frühwarn- und Reaktionssystem („EWRS“) zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ermöglichen soll – die sogenannte „Plattform für den Austausch von PLF“. Die technische Infrastruktur erlaubt die interoperable und automatische Übermittlung von Informationen von bestehenden nationalen digitalen PLF-Systemen an andere für das EWRS zuständige Behörden.⁴

- Der EDSB übermittelte am 6. Mai 2021 förmliche Bemerkungen zum Durchführungsbeschluss (EU) 2021/858 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/253 der Kommission.⁵

2. Bemerkungen

- Der EDSB erinnert erneut daran, dass die Einhaltung der Datenschutzvorschriften kein Hindernis für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie darstellt. Allerdings müssen sich die Mitgliedstaaten wie auch die EU-Organe bei allen von ihnen für die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 von den allgemeinen Grundsätzen der Wirksamkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit leiten lassen⁶.
- In Erwägungsgrund 3 des Vorschlags wird erläutert, dass die Plattform für den Austausch von PLF derzeit keinen Austausch personenbezogener Daten von Personen erlaubt, die ein PLF ausgefüllt haben und in nahem Kontakt mit einem infizierten Passagier standen, der ebenfalls ein PLF ausgefüllt hat, auch wenn der Austausch solcher Daten für eine wirksame Kontaktnachverfolgung eines positiven COVID-19-Falls erforderlich ist.
- In Erwägungsgrund 4 heißt es, dass der Austausch von Daten betreffend Personen, die in nahem Kontakt mit einem infizierten Passagier standen, erforderlich ist, wenn sich diese Personen über einen begrenzten Zeitraum an einem bestimmten Zielort aufhalten und während dieses Aufenthalts nicht von den für das EWRS zuständigen Behörden des Zielmitgliedstaats kontaktiert und getestet werden können. Daher sieht der Vorschlag vor, dass der Mitgliedstaat, der einen infizierten Passagier ermittelt und mit den Kontaktnachverfolgungsmaßnahmen begonnen hat, dem Mitgliedstaat der ersten Abreise oder dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes der Personen, die in nahem Kontakt mit dem infizierten Passagier standen, in solchen Situationen und unter der Voraussetzung, dass diese Personen ebenfalls PLF ausgefüllt haben, Warnmeldungen über die Plattform für den Austausch von PLF übermittelt.

⁴ Siehe Erwägungsgrund 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/858 der Kommission vom 27. Mai 2021.

⁵ https://edps.europa.eu/system/files/2021-05/201-0445_d0956_comments_en.pdf.

⁶ Siehe [EDPB_guidelines_20200420_contact_tracing_covid_with_annex_de.pdf \(europa.eu\)](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_statement_2020_processingpersonaldataandcovid-19_en.pdf) Rn. 4; siehe auch https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_statement_2020_processingpersonaldataandcovid-19_en.pdf.

- Der EDSB weist darauf hin, dass in Artikel 1 Absatz a Buchstabe g des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/858 der Kommission eine „exponierte Person“ definiert wird als *„(...) ein Passagier oder eine andere Person, die in nahem Kontakt mit einem infizierten Passagier stand.“* Da die Kriterien für „nahen Kontakt“ (z. B. Abstand, Zeitraum, Sitzen usw.) auf nationaler Ebene abweichen können, begrüßt der EDSB, dass in dem Vorschlag auf die in den Leitlinien des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten („ECDC“) enthaltene Definition eines nahen Kontakts verwiesen wird⁷. Ein gemeinsames Verständnis von den Kriterien für „nahe Kontakte“ kann helfen, sicherzustellen, dass sich der Austausch personenbezogener Daten auf das beschränkt, was für eine wirksame Kontaktnachverfolgung notwendig ist.
- Schließlich heißt es in Erwägungsgrund 5 des Vorschlags: *„[u]m sicherzustellen, dass personenbezogene Daten von infizierten Passagieren und personenbezogene Daten von nahen Kontakten klar unterschieden werden, sollten die für das EWRS zuständigen Behörden angeben, ob sich die ausgetauschten Daten auf einen infizierten Passagier oder eine exponierte Person beziehen.“* Der EDSB begrüßt diesen Erwägungsgrund, da er klar zwischen den spezifischen Kategorien betroffener Personen unterscheidet, deren personenbezogene Daten über die Plattform für den Austausch von PLF verarbeitet werden, und im Einklang mit den früheren Empfehlungen des EDSB steht. Darüber hinaus begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags eindeutig festgelegt ist, dass *„[d]er Austausch personenbezogener Daten von Personen, die in nahem Kontakt mit einem infizierten Passagier standen, daher denselben Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten unterliegen sollte wie sie für den Austausch personenbezogener Daten infizierter Passagiere gelten“*.
- Nach dem Verständnis des EDSB werden die personenbezogenen Daten sämtlicher grenzüberschreitender Passagiere mittels nationaler PLF und die personenbezogenen Daten infizierter und exponierter Reisender über die unter den Vorschlag fallende Plattform für den Austausch von PLF verarbeitet, soweit dies zur Durchführung einer wirksamen Kontaktnachverfolgung unter den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Brüssel, 13. Juli 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

⁷ Fußnote 4 des Vorschlags verweist auf das Dokument des ECDC zu *„Contact tracing: public health management of persons, including healthcare workers, who have had contact with COVID-19 cases in the European Union – third update“* [(Kontaktnachverfolgung, Umgang mit Personen, einschließlich in Gesundheitsberufen Beschäftigter, die mit COVID-19-Infizierten in Kontakt standen – dritte Aktualisierung) vom 18. November 2020.